

archiepiscopatum Coloniensem pertinentibus libere et secure et absque diminutione eius successori remaneant'.

Auch hier musste, obwohl nicht wie bei Philipp von Frankreich ausdrücklich erwähnt, der nächste Schritt die Festhaltung des Mobiliarnachlasses auf Grund des Spolienrechts sein. Und zwar richtete sich das Augenmerk der Beauftragten des Königs vornehmlich auf Keller, Speicher und Ställe; denn bei Geld und Wertgegenständen dürfte die Hinterziehung durch Schenkung oder rasch ausgeführte Beerbung eher die Regel gewesen und ein voller Erfolg auch nach dieser Richtung nur dann eingetreten sein, wenn der betreffende Bischof unvermutet vom Tode ereilt wurde oder besondere Umstände ein rasches und wirksames Zugreifen ermöglichten. Zu augenblicklicher Verwertung konnte hier zunächst nur der etwa verfügbare Ueberschuss gebracht werden; denn ohne Viehstand, Saatgetreide und den notwendigen Vorrat an Lebensmitteln war die Bewirtschaftung der grossen geistlichen Grundherrschaft auch während der Sedisvakanz nicht möglich. Erst mit dem Ende der Fiskalverwaltung erfolgte dann jenes grosse Räumen, das den Schrecken und Abscheu der geistlichen Herren bildete. Die Uebung von Spolie und Regalie fanden mit ihm ihren gemeinsamen Abschluss; der Nachfolger im betreffenden Bischofssitz befand sich zunächst dem Nichts gegenüber. Diese schlimmste Härte sollte durch das Zugeständnis an Rainald von Köln gemildert, dem Nachfolger wenigstens der notwendigste Vorrat an Vieh, Getreide und Nahrung belassen werden. Das bedeutete nicht nur eine Milderung des Regalien-, sondern einen wenigstens teilweisen Verzicht auf die volle Geltendmachung des Spolienrechts¹.

Ausdrücklich auf das Spolienrecht geht dann das in das folgende Jahr 1167 fallende Schreiben des Kaisers an die Kirche von Cambrai, obwohl Stutz auch dieses Zeugnis auf die Regalie bezog. Constit. I, 327: 'et quia iura imperii apud vos nobis negata sunt, scilicet quod res episcopales decedente episcopo ad eamdem manum non redierunt, de cuius munere eas constat descendisse'.

1) Zu gleichem Ergebnis gelangt auch Eisenberg in seiner sehr zutreffenden Interpretation dieser Urkunde (a. a. O. S. 81), während Richard Schröder, RG. 4. Aufl. S. 418, N. 98 aus der gleichen Urkunde herausliest, dass Friedrich I. das Spolienrecht damals (1166) 'offenbar noch nicht kannte' (!).